

Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramme „Kunstgeschichte“

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramme „Kunstgeschichte“ der Universität Bern vom 1. August 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bewertung der Studienleistungen und Kompensation

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁴ Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.

⁵ Die im RSL 05 festgelegte maximal zulässige Summe der Kreditpunkte der nicht benoteten Leistungskontrollen ist einzuhalten (Art. 21 Abs. 4 RSL 05).

Art. 50 ¹ Die Abschlussnote des Studienprogramms „Kunstgeschichte“ Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 61 ¹ Die Abschlussnote des Studienprogramms „Kunstgeschichte mit Ausstellungs- und Museumswesen“ Monofach wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Monofach-Programms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 72 ¹ Die Abschlussnote des Studienprogramms „Kunstgeschichte mit Denkmalpflege und Monumentenmanagement“ Monofach wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Monofach-Programms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 83 ¹ Die Abschlussnote des Studienprogramms „Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Geschichte der textilen Künste“ Monofach wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Monofach-Programms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

II.

Übergangsbestimmungen

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 3 tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2012 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 2011

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 21. Februar 2012

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber